

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
26 O 338/13



Verkündet am
03. Februar 2015

Spreitzer, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Andreas Gursch 11. Feb. 2015 EINGEGANGEN
--

Landgericht Stuttgart
26. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gursch, Otto-Lilienthal-Straße 5, 71034 Böblingen (373/13-GU)

gegen

1.

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

2.

AG
Schadennr.
vertreten durch d. Vorstand Dr.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Verkehrsunfall

hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
08. Dezember 2014 durch

Richterin am Landgericht Dr.

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte Ziff.1 wird verurteilt, den Kläger von dem Zahlungsanspruch der Firma Auto : GmbH in Höhe von EURO 5.226,40 aus der Reparaturkostenrechnung vom 09.07.2013 freizustellen.
2. Der Beklagte Ziff.1 wird verurteilt, den Kläger von dem Gebührenanspruch des Ingenieurbüros gem. der Rechnung vom 24.06.2013 in Höhe von EURO 626,42 freizustellen.
3. Der Beklagte Ziff.1 wird verurteilt, an den Kläger EURO 755.- nebst Zinsen hieraus in Höhe von EURO 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.09.2013 zu bezahlen.
4. Der Beklagte Ziff.1 wird verurteilt, den Kläger von dem Gebührenanspruch seines Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen, in Höhe von EURO 603,93 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers der Kläger und der Beklagte Ziff.1 jeweils 1/2; die außergerichtlichen Kosten der Beklagten Ziff.2 trägt der Kläger; die außergerichtlichen Kosten des Beklagten Ziff.1 trägt dieser selbst.
6. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% der jeweils zu vollstreckenden Beträge vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: Bis zu EURO 7.000.-

TATBESTAND

Der Kläger macht Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Am 19.07.2013 kam es in Stuttgart auf den Straße zu einem Verkehrsunfall.

An diesem waren der Sohn des Klägers, der Zeuge , der das Fahrzeug des Klägers, einen Opel Corsa, steuerte, und der Beklagte Ziff.1 als Fahrer und Halter des Fahrzeugs Citroen, das bei der Beklagten Ziff.2 haftpflichtversichert war, beteiligt.

Der Zeuge und der Beklagte befuhren - auf wechselnden Spuren und wechselseitig vor- bzw. hintereinander - die Straße in Richtung

Gegen 21.30 Uhr fuhr der Zeuge - auf Höhe des Betriebsgebäudes Mahle - auf der linken Spur der zweispurigen Straße von hinten auf das Fahrzeug des Beklagten Ziff.1 auf.

Wie genau es zu dieser Auffahrkollision kam, ist zwischen den Parteien streitig.

Aufgrund des Unfallereignisses entstand am klägerischen Fahrzeug Sachschaden, weswegen der Kläger das Ingenieurbüro mit der Erstattung eines Schadensgutachtens beauftragt. Für die Erstellung des Gutachtens stellte das Ingenieurbüro dem Kläger EURO 626,42 in Rechnung (Bl. 16 d.A.). In seinem Schadensgutachten kam der Sachverständige zu voraussichtlichen Reparaturkosten in Höhe von EURO 3.935,22 brutto und setzte eine Reparaturdauer von 3-4 Arbeitstagen sowie eine Wertminderung von EURO 350.- an (vgl. Bl. 10-16 d.A.). Der Kläger ließ sein Fahrzeug in der Folgezeit bei der Fa. Auto reparieren, die ihm hierfür Reparaturkosten in Höhe von EURO 5.226,40 in Rechnung stellte.

Nachdem die Beklagte Ziff.2 auf Aufforderung des Prozessbevollmächtigten des Klägers eine Regulierung der dem Kläger entstandenen Schäden ablehnte (vgl. Bl. 9 d.A.), macht der Kläger diese jetzt klagweise geltend.

Der Kläger trägt vor, der Zeuge sei auf der linken der beiden Spuren gefahren, der Beklagte Ziff.1 zunächst auf der rechten Fahrspur. Dann habe der Beklagte Ziff.1 sein Fahrzeug stark beschleunigt und sei ohne zu blinken vor den Zeugen auf die linke Fahrspur gezogen und habe unmittelbar vor dem Zeugen plötzlich und grundlos eine Vollbremsung bis zum Stillstand seines Fahrzeugs vollzogen. Der Zeuge habe hieraufhin zwar auch abgebremst, dennoch sei es ihm nicht gelungen, einen Frontalaufprall auf das Heck des Fahrzeugs des Beklagten Ziff.1 zu verhindern.

Nachdem der Beklagte Ziff.1 ohne verkehrsbedingten Grund, direkt nach dem Einschleichen vor dem Zeugen sein Fahrzeug mitten auf der Straße abrupt zum Stillstand gebracht habe, sei der Unfall vom Beklagten Ziff.1 alleine verursacht worden.

Der Beklagte Ziff.1 und dessen Haftpflichtversicherer, die Beklagte Ziff.2, hafteten dem Kläger daher vollumfänglich auf den diesem entstandenen Schaden. Dabei könne sich die Beklagte Ziff.2 gegenüber dem Kläger nicht auf eine fehlende Einstandspflicht berufen, da das vorsätzliche Verhalten des Beklagten Ziff.1 sich lediglich im Innenverhältnis zwischen den Beklagten auswirke, den Direktanspruch des Klägers als geschädigten Dritten hingegen nicht berühre.

Der Kläger verlangt Freistellung von den ihm berechneten Reparaturkosten in Höhe von EURO 5.226,40, den Sachverständigenkosten in Höhe von EURO 626,42 und den vorgerichtlich entstandenen Gebühren seines Prozessbevollmächtigten. Weiter macht er eine Wertminderung in Höhe von EURO 350.- und die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von EURO 25.- geltend sowie eine Nutzungsausfallentschädigung für die Reparaturdauer von 10 Tagen zu je EURO 38.- pro Tag. Diesbezüglich hatte der Kläger zunächst irrtümlich Nutzungsausfall für 20 Tage geltend gemacht (vgl. Klageschrift Bl. 4 d.A.), die Klage jedoch dann insoweit teilweise zurückgenommen (vgl. Bl. 30 iVm Protokoll v. 14.04.2014, Bl. 34 d.A.).

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von dem Zahlungsanspruch der Firma Auto in Höhe von EURO 5.226,40 freizustellen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von dem Gebührenanspruch des Ingenieurbüros in Höhe von EURO 626,42 freizustellen.
3. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger EURO 755.- nebst Zinsen hieraus in Höhe von EURO 5%-Punkten über dem Basiszinsatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von dem Gebührenanspruch seines Prozessbevollmächtigten in Höhe von EURO 603,93 freizustellen.

Die Beklagten **beantragen**:

Klagabweisung

Zunächst haben beide Beklagten den vom Kläger behaupteten Unfallhergang bestritten und vorgetragen, der Beklagte Ziff.1 habe zwar das klägerische Fahrzeug rechts überholt und sei daher vor diesem gefahren, jedoch sei, als es zum Unfall gekommen sei, der Überholvorgang bereits komplett abgeschlossen gewesen; die Fahrzeuge seien bereits geraume Strecke hintereinander gefahren. Der Beklagte Ziff.1 gab bei seiner Anhörung ergänzend an, dass er nach links rüber gewechselt habe, vom Gas gegangen sei und begonnen habe zu bremsen, als der Zeuge Schmitt auch schon auf ihn aufgefahren sei, weswegen er dann eine Bremsung eingeleitet habe.

Insofern sei der Zeuge : bereits nach der Regeln des Anscheinsbeweises für das Auffahren auf das Fahrzeug des Beklagten Ziff.1 haftbar.

Nach Einholung des Sachverständigengutachtens geht die Beklagte Ziff.2 jetzt davon aus, dass der Beklagte Ziff.1 tatsächlich eine grundlose Vollbremsung durchgeführt hat und beruft sich im Hinblick auf dieses insoweit vorsätzliche Verhalten des Beklagten Ziff.1 darauf, für den Unfall - auch gegenüber dem Kläger - nicht einstandspflichtig zu sein.

Abschließend bestreiten die Beklagten auch die Schadenshöhe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klage ist dem Beklagten Ziff.1 am 26.09.2013 zugestellt worden.

Gegen den Beklagten Ziff.1 ist beim AG , ein Strafverfahren wegen Nötigung anhängig, in dem ein schriftliches Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dipl. Ing. eingeholt worden ist.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Verwertung des vom Sachverständige Dipl. Ing. im Strafverfahren vor dem Amtsgericht , erstatteten Sachverständigengutachtens, das der Sachverständige im Termin

zur mündlichen Verhandlung vom14 noch mündlich erläutert hat sowie durch Vernehmung der Zeugen und

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom (.....) sowie das Sitzungsprotokoll vom (.....) Bezug genommen.

Die Akten der Staatsanwaltschaft , sind beigezogen worden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

A: Die Klage ist zulässig, hat jedoch nur gegen den Beklagten Ziff.1 Erfolg.

I. Der Beklagte Ziff.1 haftet dem Kläger gem. §§ 7,17,18 StVG, §§ 823, 249 BGB auf Ersatz der dem Kläger durch das Unfallereignis entstandenen Schäden.

1. Der Unfall war für keine der beteiligten Parteien unabwendbar im Sinne des § 17 Abs.3 StVG, da auch der Kläger nicht nachweisen konnte, dass ein Idealfahrer eventuell im konkreten Fall das Unfallereignis hätte vermeiden können.

Der Kläger hat zwar vorgetragen, dass der Beklagte Ziff.1 - für den Zeugen völlig überraschend - nach dem Überholen und Einscheren vor dem Zeugen abrupt und bis zum Stillstand abgebremst habe. Er hat jedoch nicht dargelegt, dass und in welcher Art und Weise der Zeuge die für eine Unabwendbarkeit erforderliche Sorgfalt gewahrt hat, so dass eine Haftung aus Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

2. Gemäß § 17 Abs.1 StVG bzw. § 254 BGB hängt im Verhältnis der beteiligten Fahrzeughalter untereinander die Verpflichtung zum Schadensersatz und

dessen Umfang davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungsbeiträge sind dabei nur solche Umstände einzubeziehen, die unstreitig oder bewiesen sind und daher erwiesenermaßen ursächlich für den Schaden geworden sind.

3. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte Ziff.1 das Unfallgeschehen alleine schuldhaft verursacht hat.
 - a) Der Sachverständige ... führte in seinem schriftlichen Gutachten vom ... das er im gegen den Beklagten Ziff.1 geführten Strafverfahren erstattet hat, unter Zugrundelegung und Auswertung der Videoaufzeichnungen, die von einer im Beklagtenfahrzeug angebrachten Kamera gemacht worden waren, aus, dass um 20.29.05 Uhr zu erkennen sei, dass der Beklagte Ziff.1 sein Fahrzeug auf den rechten Fahrstreifen wechsele, unmittelbar nach dem Fahrstreifenwechsel sein Fahrzeug beschleunige, den Opel mit dem Zeugen ... rechts überhole und anschließend - Zeit 20.20.10 - wieder nach links wechsele. Dabei sei bereits beim Fahrstreifenwechsel nach links eine Reduzierung der Geschwindigkeit festzustellen; dann eine starke Bremsung. Aufgrund der Bremsung wackele die Kamera und damit die Aufnahme, wobei das „gleichmäßige Wackeln“ auf eine Vollbremsung mit ABS-Regelung schließen lasse. Kurz nach Einleitung der Vollbremsung sei das Beklagtenfahrzeug zum Stillstand gekommen, zeitgleich mit dem Stillstand sei ein zusätzliches starkes „Ruckeln“ zu erkennen, das sich von dem bremsbedingten „Wackeln“ unterscheide. Dieser starke Ruck sei auf den Auffahrvorgang zurückzuführen. Insofern habe der Beklagte Ziff.1 vor dem Zeugen ... eine Vollbremsung durchgeführt; erst dann sei - unmittelbar vor dem Stillstand bzw. zeitgleich mit dem Stillstand des Beklagtenfahrzeuges - der Zeuge ... auf das Fahrzeug des Beklagten Ziff.1 aufgefahren. Diese Anstoßkonstellation lasse sich auch mit dem dokumentierten Endstand der Fahrzeuge in Einklang bringen. Hingegen lasse sich die Einlassung des Beklagten Ziff.1, er habe erst nachdem der Zeuge ... auf ihn

aufgefahren sei, eine Vollbremsung eingeleitet, mit der Videoaufzeichnung nicht in Einklang bringen.

Ein Grund für die Vollbremsung des Beklagten Ziff.1 - bspw. Abbremsen des vorausfahrenden Verkehrs - sei auf dem Video nicht erkennbar.

- b) Die Angaben des Sachverständigen überzeugen das Gericht, insbesondere im Zusammenhang mit den ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2014. Die in Anwesenheit aller Prozessbeteiligten erfolgte Abspielung der Videoaufzeichnung machte die Feststellungen des Sachverständigen, insbesondere die Unterschiedlichkeit der „Ruckel- bzw. Wackelbewegungen“, überdeutlich. Es war klar erkennbar, dass sich die erste Erschütterung im Bild (Vollbremsung) anders, nämlich weniger ausgeprägt und etwas länger darstellte, als die zweite, die als kürzer, aber deutlich intensiver wahrzunehmen war.

Zudem führte der Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend aus, dass er aus der Zeiteinblendung des Videos und den Örtlichkeiten einen Geschwindigkeitsverlauf habe errechnen können. Hieraus ergebe sich, dass das Beklagtenfahrzeug für den Überholvorgang zunächst auf ca. 72 km/h beschleunigt habe, beim Fahrstreifenwechsel nach links sodann eine leichte Geschwindigkeitsabnahme erfolgt sei und bei Erreichen des linken Fahrstreifens dann bei einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h (plus/minus 5 km/h) die Vollbremsung eingeleitet worden sei. Unabhängig davon, dass sich diese Vollbremsung anhand der aufgezeichneten Erschütterungen erkennen lasse, sei das Vorliegen einer Vollbremsung zwingend, um von der ermittelten Geschwindigkeit von 60 km/h auf der weiteren Wegstrecke von ca. 14 Metern zum Stillstand zu kommen.

Dabei lasse sich der Beginn der Erschütterung bei einer Geschwindigkeit von 60 km/h eindeutig nicht mit einem Auffahrvorgang in Einklang bringen, was bereits aus dem Überholvorgang als solchem, der eine höhere Geschwindigkeit des Beklagtenfahrzeugs bedinge, folge.

c) Die Feststellungen des Sachverständigen sind schlüssig, in sich widerspruchsfrei und konnten durch die eindrückliche Demonstration in der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2014 ohne weiteres nachvollzogen werden. Das Gutachten aus dem Strafverfahren war daher gem. § 411a ZPO, jedenfalls im Zusammenhang mit der ergänzenden Anhörung des Sachverständigen (§ 411 Abs.3, Abs.4 ZPO), ohne weiteres verwertbar.

aa) Soweit sich der Beklagte Ziff.1 darauf berufen möchte, dass das schriftliche, im Strafverfahren erstattete Gutachten lückenhaft und nicht erschöpfend sei und daher vom erkennenden Gericht nicht hätte verwertet werden dürfen, übersieht er, dass eben nicht - nur - das schriftliche Gutachten verwertet wurde, sondern der Sachverständige - gerade um Zweifel und etwaige Unklarheiten des schriftlichen Gutachtens aufzuklären - ergänzend mündlich zur Erläuterung seines Gutachtens angehört wurde. Dabei handelt es sich auch nicht, wie der Beklagte Ziff.1 meint, um „zwei unterschiedliche Gutachten“, vielmehr sind schriftliche und ergänzende mündliche Äußerungen des Sachverständigen zusammenfassend als Ergebnis seiner Begutachtung zu werten. Der Kernpunkt, dass der Beklagte Ziff.1 eine Vollbremsung vollzogen hatte und dies aus den unterschiedlichen Erschütterungserscheinungen der Videoaufzeichnung zu entnehmen ist, war bereits Ergebnis des schriftlichen Gutachtens. Bei seiner mündlichen Anhörung wurde der Sachverständige nur in die Lage versetzt, die verschiedenen Erschütterungsbilder, die abstrakt schriftlich zu beschreiben gewissen Schwierigkeiten begegnet, anhand der Videovorführung zu veranschaulichen und damit zu verdeutlichen. Wie der Beklagte Ziff.1 anhand der eindeutigen Angaben im schriftlichen Gutachten dazu kommen kann, dass der Sachverständige „zum ersten Mal“ in der mündlichen Verhandlung ausgeführt habe, dass aufgrund der Auswertung der Videoaufnahmen zu erkennen sei, dass der Beklagte Ziff.1 eine Vollbremsung eingeleitet habe, bevor es zur Kollision gekommen sei (SS v. 12. 01.2015, S.4, Bl. 162 d.A.), ist diesseits schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Sofern der Sachverständige bei seiner mündlichen Anhörung Ausführungen zu den gefahrenen Geschwindigkeiten machte, dienten diese der Plausibilisierung und Bestätigung des bereits gewonnenen Ergebnisses.

bb) Insofern ist auch der neue Vortrag zu einem angeblichen Defekt der Bremsen am Beklagtenfahrzeug im - nicht nachgelassenen - Schriftsatz vom 12.01.2015 verspätet und daher nicht mehr zu berücksichtigen (§ 296a ZPO).

Der Sachverständige hatte bereits im schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass die Videoaufnahmen auf eine Vollbremsung mit ABS-Regelung schließen ließen. Für den Beklagten Ziff.1 bestand daher genügend Zeit und Möglichkeit, Vortrag bezüglich eines angeblichen Bremsdefekts zu halten und den Sachverständigen bei dessen Anhörung damit in concreto zu konfrontieren, unabhängig davon, dass der Sachverständige bereits auf die allgemein gehaltenen Vorhaltungen des Beklagten Ziff.1 im Termin vom 08.12.2014 ausgeführt hatte, dass ein Defekt an den Bremsen an den bisherigen Feststellungen zur Intensität der Bremsung, also Durchführung einer Vollbremsung, nichts ändere. Dies ist für das Gericht ohne weiteres ebenfalls überzeugend, nachdem - neben der Art des Erschütterungsbildes - auch dessen Intensität die Vollbremsung belegt und zudem wegen der vom Beklagten Ziff.1 gefahrenen Geschwindigkeit die Durchführung einer Vollbremsung außer Frage steht. Unabhängig davon lässt ein - vorgetragenermaßen - eine Woche nach dem Unfallgeschehen festgestellter Bremsdefekt nicht auf den Zustand der Bremsen beim Unfall schließen.

Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, bestand daher nicht.

cc) Ohne Bedeutung ist, ob der Sachverständige angegeben hat, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zu sein; maßgeblich ist der Umstand, dass er es ist.

- dd) Genau so wenig spielt eine Rolle, ob der Sachverständige sich für die Fertigung des Gutachtens einer Hilfsperson bedient hat, sofern die maßgeblichen Feststellungen und Auswertungen durch den Sachverständigen erfolgt bzw. sich von diesem zu eigen gemacht und bestätigt wurden.
- ee) Der Sachverständige konnte seine Feststellungen auch durch Auswertung der Videoaufzeichnungen des Beklagten Ziff.1 treffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Einsatz sog. „Dachcams“ zur systematischen Aufzeichnung des Verkehrs gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt und ob hieraus ein Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess abgeleitet werden kann. Denn wenn der Verwender der Videocamera die Aufzeichnung als Beleg für seine eigene Fahrweise und sein eigenes Verhalten als Beweismittel im Zivilprozess vorlegt, ist ein relevanter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht zu befürchten, jedenfalls folgte hieraus kein Verbot, die Aufzeichnung als Grundlage für ein Sachverständigen-gutachten zu verwerten.
- d) Im Übrigen decken sich die Feststellungen des Sachverständigen mit den Angaben der Zeugen und
- aa) Der Zeuge gab an, dass der Beklagte Ziff.1 auf der rechten Spur an ihm vorbeigefahren sei, dann aber direkt vor ihm - ca. 1-1 ½ Fahrzeuglängen - wieder hinüber auf seine (die linke) Spur geschert sei und sofort eine Vollbremsung, direkt vor dem Fahrzeug des Zeugen , gemacht habe. Dem Zeugen habe es, trotzdem er selbst sofort gebremst habe, nicht mehr gereicht, so dass er auf das Fahrzeug des Beklagten Ziff.1 aufgefahren sei. Dabei sei es nicht etwa so gewesen, dass, nachdem sich der Beklagte Ziff.1 vor den Zeugen Schmitt gesetzt hatte, beide noch hintereinander gefahren seien, vielmehr sei der Beklagte Ziff.1 rüber gekommen und habe sofort die Vollbremsung eingeleitet. Insofern sei

beim Zeugen [redacted] definitiv der Eindruck entstanden, dass der Beklagte Ziff.1 ihn habe ausbremsen wollen.

Die Angaben des Zeugen [redacted] sind für das Gericht glaubhaft.

Dabei übersieht das Gericht nicht, dass der Zeuge zum einen selbst Unfallbeteiligter war und zum anderen der Sohn des Klägers ist und daher ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben könnte. Jedoch machte der Zeuge seine Angaben so, dass für das Gericht der Eindruck entstand, dass sie dem tatsächlich Erlebten entsprechen. Auch spricht für den Wahrheitsgehalt der Angaben des Zeugen [redacted], dass dieser, wenn auch erst auf Nachfrage des Gerichts, zugab, dass er während der vorhergehenden Fahrt, als beide Fahrzeuge die [redacted] Straße hinunterfuhren, den Beklagten Ziff.1 wohl ebenfalls ausgebremst habe (wenn auch unbewusst) und ihm zudem, als er hinter ihm fuhr, die „Lichthupe gegeben“ habe.

bb) Zudem bestätigte der Zeuge [redacted], der zu keiner der Parteien in einem Näheverhältnis steht und daher als unabhängiger Zeuge auftrat, die Version des Zeugen [redacted]. Der Zeuge [redacted] gab an, dass beide Fahrzeuge zunächst hintereinander gefahren seien - das des Beklagten Ziff.1 hinter dem des Zeugen [redacted]; - der Beklagte Ziff.1 dann das klägerische Fahrzeug rechts überholt habe, wieder eingeschert sei und den Zeugen Schmitt dann ausgebremst habe. Keinesfalls seien die beiden Fahrzeuge, nachdem der Beklagte Ziff.1 wieder auf die Spur des Zeugen [redacted] eingeschert sei, noch länger hintereinander gefahren. Vielmehr habe der Beklagte Ziff.1 scharf eingeschert, beschleunigt, dann wieder scharf eingeschert und gebremst. Deswegen sei er, der Zeuge [redacted] auch „sauer“ gewesen, das er ein solches Verkehrsverhalten als gefährlich angesehen habe. Er selbst habe ebenfalls stark abbremsen müssen.

Es gibt für das Gericht keinen Grund, den Angaben des Zeugen [redacted] nicht zu glauben. Gerade auch die vom Zeugen geschilderte Emotionslage, er sei „sauer“ gewesen sowie seine Schilderungen, was nach der Kollision geschehen war bzw. wie die Beteiligten reagiert hatten, macht seine Aussage lebensnah.

- e) Alles in allem ergibt sich aus sämtlichen Beweismitteln ein „rundes“ Bild dahingehend, dass der Beklagte Ziff.1, nachdem er den Zeugen rechts überholt hatte, vor diesen eingeschert ist und ihn ausgebremst hat. Dies ergeben sowohl die Feststellungen des Sachverständigen als auch die Angaben der vernommenen Zeugen.

Dabei folgt aus den Angaben der Zeugen [] und [] auch ein Motiv für das stark verkehrswidrige Verhalten des Beklagten Ziff.1. Der Zeuge Schmitt hat eingestanden, den Beklagten Ziff.1 zuvor - wenn auch nicht absichtlich -ebenfalls „ausgebremst“ zu haben, zudem habe er ihm die Lichthupe gegeben. Auch der Zeuge Fink gab an, dass er im Vorfeld „etwas“ zwischen den beiden Fahrzeugführern beobachtet hatte, auch wenn er sich nicht mehr erinnern konnte, was dies genau gewesen sei. So sei ihm der Fahrvorgang des Beklagten Ziff.1 wie eine „Racheaktion“ erschienen.

- f) Der Beklagte Ziff.1 hat daher - unter Verstoß gegen §§ 4 Abs.1 S.2 StVO, 5 Abs.4, 7 Abs.5 StVO - das Unfallgeschehen alleine verursacht.

- aa) Er kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass zu Lasten des Zeugen [] als Auffahrendem der Beweis des ersten Anscheins dahingehend besteht, dass der Zeuge [] die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat, weil er entweder zu dicht aufgefahren ist oder seine Fahrgeschwindigkeit nicht der Verkehrslage angepasst hat oder weil er es an der erforderlichen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen (vgl. KG Berlin, KGR Berlin 2004, 106 m.w.N. unter Tz. 29).

Der grundsätzlich bei einem „typischen“ Auffahrunfall gegen den Auffahrenden sprechende Beweis des ersten Anscheins wird nämlich vorliegend durch den vom Beklagten Ziff.1 durchgeführten Spurwechsel mit anschließender Vollbremsung erschüttert (KG Berlin, KGR Berlin 2004, 106; OLG München Schaden-Praxis 2014, 223).

bb) Auch haben die Beklagten dem Zeugen _____ kein Aufmerksamkeits- oder Reaktionsverschulden bei der Entstehung des Unfalls nachgewiesen. Vielmehr hat der Beklagte Ziff.1 die zur Maßregelung oder als „Revancheaktion“ vorgenommene Vollbremsung so plötzlich und direkt nach dem Spurwechsel eingeleitet, dass der Zeuge keine Chance zur Abwendung des Unfalls mehr hatte. Der Zeuge _____ ist nach den Ausführungen des Sachverständigen unmittelbar vor dem durch die Vollbremsung verursachten Stillstand bzw. zeitgleich mit dem Stillstand des Beklagtenfahrzeuges auf das Fahrzeug des Beklagten Ziff.1 aufgefahren.

cc) Ebenso wenig kann dem Zeugen _____ angelastet werden, zu dem vorausfahrenden Pkw des Beklagten Ziff.1 den nach Maßgabe des § 4 Abs.1 S.1 StVO erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten zu haben. Denn nach der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte Ziff.1 den Zeugen _____ kurz vor dem Unfallgeschehen überholt hat, sich direkt vor ihn gesetzt und dann die Vollbremsung eingeleitet hat.

dd) Das grobe Verschulden des Beklagten lässt die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs vollständig zurücktreten. Wer absichtlich nur deshalb scharf abbremst, um den nachfolgenden Verkehr zu disziplinieren oder zur Maßregeln, und somit in schwerwiegender Weise gegen die im Straßenverkehr geltenden Gebote der Vorsicht und der Rücksichtnahme verstößt, haftet für die Folgen eines Auffahrunfalls zu 100% (vgl. so auch OLG Düsseldorf, Urt.v. 12.12.2005, I-1 U 91/05, 1 U 91/05, zitiert nach *juris*; KG Berlin, KGR Berlin 2004, 106; LG Mönchengladbach NJW 2002, 2186; LG Hamburg Schaden-Praxis 2005, 83).

II. Der Höhe nach haftet der Beklagte Ziff.1 vollumfänglich für den klagweise geltend gemachten Schaden.

1. Soweit der Beklagte Ziff.1 die Schadenshöhe pauschal bestritten hat, reicht dies für ein erhebliches Bestreiten nicht aus.

Der Kläger hat sowohl das Sachverständigengutachten als auch die Reparaturrechnung vorgelegt, in denen die einzelnen Schadenspositionen jeweils aufgelistet sind. Insofern hätte es dem Beklagten Ziff.1 obliegen, unter Angabe der einzelnen Positionen die Kosten darzulegen, die seiner Auffassung nach unzutreffend sind und so seine Einwendungen substantiiert dazulegen (LG Berlin Schaden-Praxis 1993, 147; AG Wiesbaden, Urt.v. 01.03.2006, 92 C 3836/05, zitiert nach *juris*; AG Prenzlau Schaden-Praxis 2000, 131). Der allgemeine Vortrag, „die Höhe des Schadens sowie die Reparaturdauer, die Reparaturkosten mit den Kostenpauschalen und den Stundensätzen wird bestritten“, stellt ein Bestreiten „ins Blaue“ dar und reicht angesichts der detaillierten Darlegung des Klägers nicht aus.

2. Der Kläger kann daher Freistellung von der Reparaturkostenrechnung der Fa. Auto in Höhe von EURO 5.226,40 verlangen.

3. Weiter schuldet ihm der Beklagten Ziff.1 Freistellung von den Kosten für die Erstellung des Schaden-Gutachtens durch das Ingenieurbüro in Höhe von EURO 626,42.

4. Zudem kann der Kläger für die Dauer der Reparatur (10 Tage) Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von EURO 38.- pro Tag, mithin EURO 380.- verlangen.

Der Eigentümer eines privat genutzten Pkw, der die Nutzung seines Pkw einbüßt, hat nach ständiger Rechtsprechung einen Anspruch auf Geldersatz für die entgangene Gebrauchsmöglichkeit, wenn er sich keinen Ersatzwagen anmietet (BGH NJW 1983, 2140; BGHZ 45, 211, BGHZ 56, 214). Voraussetzung ist der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit (BGH NJW 1971,71) sowie dass der Geschädigte das Fahrzeug nutzen wollte und konnte (OLG Frankfurt Schaden-Praxis 2014, 304 m.w.N.). Der Ausfall des Fahrzeugs ist durch

die Durchführung der Reparaturarbeiten belegt; der hypothetische Nutzungswillen eines privaten Halters bzw. Eigentümers eines Fahrzeugs ist für die Dauer des Ausfalls grundsätzlich zu vermuten, ohne dass es hierfür besonderer Darlegung bedarf (OLG Düsseldorf DAR 2006, 269; OLG Düsseldorf, Urt.v. 18.02.2002, 1 U 91/01; OLG Dresden, Urt.v. 30.06.2010, 7 U 313/10; OLG Köln, Beschl.v. 11.10.2012, 22 U 48/12, jeweils zitiert nach *juris*).

Dabei trägt der Schädiger das sog. Werkstattisiko, d.h. das Risiko, dass die tatsächlich durchgeführte - Reparatur länger dauert, als bspw. vom vorge-richtlich beauftragten Sachverständigen geschätzt.

5. Auch hat der Kläger Anspruch auf die Wertminderung in Höhe von EURO 350.-.
 6. Weiter schuldet der Beklagte Ziff.1 dem Kläger die allgemeine Unkostenpauschale, die das Gericht in ständiger Rechtsprechung auf EURO 25.- schätzt (§ 287 ZPO).
 7. Zudem hat der Beklagte Ziff.1 den Kläger von den diesem außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, die Teil des nach § 249 BGB zu ersetzenden Schadens sind, freizustellen.
- III. Die Beklagte Ziff.2 hingegen haftet dem Kläger im vorliegenden Fall nicht gem. § 115 VVG.
1. Nach § 103 VVG (bzw. inhaltsgleich A.1.5.1 AKB) ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat. Die Leistungsfreiheit des Versicherers im Falle vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles gilt dabei auch für den Direktanspruch in der Pflichtversicherung (BGH NJW 2013, 1163 m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urt.v. 28.02.2003, 14 U 167/02, zitiert nach *juris*; OLG Oldenburg, Urt.v. 29.04.21998, 2 U

264/97, zitiert nach *juris*; OLG Nürnberg, NJW-RR 2005, 466; Greger / Zwickel, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 5. Aufl. § 15 Rdnr.13).

Zwar stellt § 117 Abs.1 VVG zunächst auf den Grundsatz ab, dass bei einem Freiwerden des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber die Verpflichtung in Ansehung des Geschädigten gleichwohl bestehen bleibt. Dieser Grundsatz findet jedoch in § 117 Abs.3 S.1 VVG dahingehend eine Einschränkung, dass der Versicherer nur im Rahmen der von ihm übernommenen Gefahr zu einer Leistung verpflichtet ist. Die Gefahr für das vorsätzliche Herbeiführen eines Versicherungsfalles ist aber nicht übernommen.

2. Dabei ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte Ziff.1 vorliegend vorsätzlich im Sinne bedingten Vorsatzes gehandelt hat, also den möglichen Schadenserfolg durch sein Handeln zumindest billigend in Kauf genommen hat und nicht darauf vertraut hat bzw. nicht darauf vertrauen durfte, dass durch sein widerrechtliches Handeln der für möglich gehaltene Schadenserfolg nicht eintreten werde (vgl. ausführlich OLG Nürnberg NJW-RR 2005, 466).
 - a) Zwar existiert kein Erfahrungssatz dahingehend, dass ein Verkehrsteilnehmer, der einen anderen Verkehrsteilnehmer durch „Ausbremsen“ wegen vorhergehenden - oder jedenfalls so empfundenen - verkehrswidrigen Verhaltens des anderen nicht nur belehren oder sich „revanchieren“ möchte, sondern darüber hinaus in einen Unfall verwickeln will (OLG Hamm NZV 1994, 43; OLG Nürnberg, a.a.O.). In der Regel wird ein Handeln, in dem das eigene Fahrzeug durch nicht verkehrsbedingt erklärlichen Einsatz als „Belehrungs- oder Revanchemittel“ benutzt wird, eher nicht mit einer billigenden Inkaufnahme eines Unfallgeschehens - und damit verbundener Schäden auch am eigenen Fahrzeug - einhergehen (OLG Hamm. a.a.O.).
 - b) Vorliegend war die konkret zum Unfall führende Situation jedoch nachweislich so, dass ein Unfall praktisch unausweichlich war. Dies reicht aus, um im Sinne der erforderlichen Überzeugung des Gerichts

(§ 286 ZPO) auf bedingten Vorsatz des Beklagten Ziff.1 zu schließen (OLG Nürnberg, a.a.O.).

Der Beklagte Ziff.1 hat vorliegend zunächst deutlich beschleunigt, um das Fahrzeug des Klägers überholen zu können und hat dann, nachdem er kurz vor dem Zeugen eingeschert war, unmittelbar eine Vollbremsung bis zum Stillstand seines Fahrzeugs durchgeführt. Durch dieses Bremsmanöver unmittelbar nach dem Einscheren hat der Beklagte Ziff.1 in drastischer, für andere Verkehrsteilnehmer unkalkulierbarer Weise den Verkehrsfluss unterbrochen und ein erhebliches und erkennbares Gefahrenpotential aufgebaut, so dass die nahe Möglichkeit von erheblichen Sachschäden sich nicht nur aufgedrängt hat, sondern nach dem Alltagswissen eines jeden Kraftfahrers als sicher eintretend und - auch vom Beklagten Ziff.1 - zu erkennen war. Bei dieser Sachlage durfte der Beklagte Ziff.1 nicht darauf vertrauen, dass es dem Zeugen „noch reichen“ werde, sein Fahrzeug hinter demjenigen des Beklagten Ziff.1 anzuhalten, vielmehr musste er damit rechnen dass es infolge der von ihm provozierten Vollbremsung zu einer Auffahrkollision kommen werde und hierdurch entsprechende Schäden am klägerischen (und gegebenenfalls auch dem eigenen) Fahrzeug entstehen (OLG Hamm, a.a.O.). Von Fahrlässigkeit hätte bspw. nur dann ausgegangen werden können, wenn der Beklagte Ziff.1 nach dem Einscheren vor das klägerische Fahrzeug - zur Erzeugung eines „Schreckmoments“ - kurz auf die Bremse getreten wäre, dann aber weiter gefahren wäre. In diesem Fall hätte er den Zeugen bzw. das klägerische Fahrzeug nicht ernsthaft gefährdet, da das Beklagtenfahrzeug infolge des Überholvorgangs ohnehin schneller war als klägerische Fahrzeug und ein drohender Auffahrunfall dann nur vorgetäuscht gewesen wäre (vgl. AG Bremen RuS 2014, 165). Vorliegend wusste der Beklagte Ziff.1, dass im fließenden Verkehr - und dazu hin noch unmittelbar nach einem Überholmanöver - kein anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere nicht der Zeuge , mit einer Vollbremsung des zuvor beschleunigten und gerade erst vor ihm eingescherten Fahrzeugs rechnen konnte und musste. Die Realisierung des vom Beklagten Ziff.1 durch den Bremsvorgang geschaffenen - erheblichen -

Risikos hat der Beklagte Ziff.1 mithin zumindest billigend in Kauf genommen (vgl. so auch LG Hamburg Schaden-Praxis 2005, 83).

- c) Der Sachschaden am klägerischen Fahrzeug ist die typische Folge eines solchen Verkehrsunfallgeschehens, so dass er zwanglos von einem auf den Unfalleintritt gerichteten Vorsatz als Schadensfolge umfasst wird. Eine exakte Entsprechung zwischen dem vom Schädiger gebilligten Schadenseintritt und den tatsächlich eingetretenen Schäden ist dabei nicht erforderlich (OLG Nürnberg, a.a.O., m.w.N.).

3. Die Beklagte Ziff.2 haftete dem Kläger daher vorliegend nicht.

Dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig, da § 12 Abs.1 Nr.3 PflVG dem Geschädigten für den Fall, dass eine Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers wegen einer Vorsatztat nicht besteht, einen Anspruch gegen die Verkehrshilfe gewährt, so dass der Geschädigte nicht rechtlos gestellt ist.

B: Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs.1, Abs.2 iVm 269 Abs.3, 100 Abs.4 ZPO.

Nachdem der Kläger beide Beklagten als Gesamtschuldner in Anspruch genommen hat, jedoch nur gegen den Beklagten Ziff.1 obsiegt hat, war die Kostenverteilung nach den Grundsätzen der sog. „Baumbach’schen Formel“ vorzunehmen.

Durch die teilweise Klagrücknahme bzw. die ursprüngliche Geltendmachung der geringfügig höheren Forderung sind mangels Gebührensprung Mehrkosten nicht entstanden, so dass der Kläger in Bezug auf den Beklagte Ziff.1 keine anteiligen Kosten zu tragen hat.

C: Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1, S.1 ZPO.

D: In die Tenorierung wurden zur Klarstellung die konkreten Rechnungen, von denen der Beklagte Ziff.1 den Kläger freizustellen hat, aufgenommen, ohne dass die klägerseits gestellten Anträge wegen mangelnder Bestimmtheit (Auslegung) unzulässig gewesen wären.

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Stuttgart,

075

Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

